

BENUTZUNGSREGLEMENT Clubhausvermietung "Raiffeisen-Lounge"

1. Verwaltung / Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht über das Clubhaus des TCES obliegt dem Vorstand des TCES, insbesondere der Leiterin Administration. Die Leiterin Administration kann die Aufsichtspflicht und Verwaltung delegieren.

2. Vermieter / Mieter

Vermieter und Eigentümer des Clubhauses "Raiffeisen-Lounge" ist der TCES. Vermietet wird an Clubmitglieder und Sponsoren. Kommerzielle Anlässe und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen werden nicht bewilligt. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Für clubinterne Sitzungen: Vorstand, Interclub, Junioren, wird das Clubhaus kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

3. Mietobjekt

Das Clubhaus "Raiffeisen-Lounge" bietet Platz für ca. 40 Personen. Ebenfalls mietweise genutzt werden können die Küche, die sanitären Einrichtungen sowie die Aussenterrasse mit Grill.

4. Mietbeginn und Mietdauer

Das Clubhaus kann von November bis März gemietet werden. Zu beachten ist, dass die Sanitäranlagen von den Spielern trotz Vermietung benutzt werden dürfen. Sofern im Mietvertrag keine anderen Zeiten vereinbart wurden, dauert das Mietverhältnis ab einem vereinbarten Zeitpunkt bis 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages. Sonntag bis Donnerstag, sowie an Feiertagen sind das Clubhaus sowie die Tennisanlage spätestens um 00.30 Uhr zu verlassen. Am Freitag, Samstag sowie am Vorabend von Feiertagen darf das Clubhaus bis 02.00 Uhr belegt werden. Die Aussenterrasse darf nur bis 22.00 Uhr genutzt werden. Übernachten im Clubhaus ist nicht erlaubt.

5. Anmeldung / Reservation

Die Anmeldung für die Reservation des Clubhauses ist mindestens 4 Wochen vor dem Belegungstag dem Tennisclub Ebikon Schindler zuhänden der Leiterin Administration schriftlich und mittels Anmeldeformular einzureichen. Die Belegung des Clubhauses kann im Sommer-Reservationssystem eingesehen werden. Reservationsanträge werden max. ein Jahr im Voraus bestätigt. Liegen mehrere Reservationsanträge für den gleichen Tag vor, entscheidet der Vorstand.

6. Mietzins

Es wird Mietzins inkl. Reinigung und Übergabe gemäss Mietvertrag fällig. Spätestens 10 Tage vor Mietbeginn ist der Betrag auf das Konto des Tennisclub Ebikon Schindler zu überweisen. Bei Nichtantritt der Miete verfällt der Betrag zugunsten des TCES.

7. Verantwortung

Der Mieter, welcher den Mietvertrag unterzeichnet, ist dem Vermieter gegenüber für die Benützung des Mietobjektes und die Bezahlung des Mietzinses verantwortlich. Er ist sowohl für die Übernahme als auch für die Rückgabe zuständig.

8. Übergabe des Mietobjektes

Datum und Zeit der Übergabe und eine allfällige Schlüsselübergabe erfolgen nach Vereinbarung mit der Leiterin Administration. Bei der Übergabe und Rückgabe werden das Mobiliar und die Küchengegenstände geprüft. Das Mietobjekt und die Einrichtungsgegenstände sind vom Mieter schonend zu benützen.

9. Hausordnung

Die Hausordnung des Tennisclub Ebikon Schindler ist auch für die Mieter des Clubhauses verbindlich, siehe www.tces.ch - Unser Club / Reglemente und Formulare.

10. Parkplätze und Zufahrt

Sämtliche Fahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen beim alten Migros-Gebäude abgestellt werden. Zufahrt und Situationsplan, siehe www.tces.ch - Unser Club / Standort.



Tennisclub Ebikon Schindler

11. Abfall und Umgebung

Der Abfall ist im entsprechenden Container zu entsorgen und das Leergut in die Harrassen zu verräumen. Die Umgebung und die Parkplätze sind sauber zu halten. Der Grill ist nach Gebrauch zu reinigen.

12. Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt ist nach Vertrag oder spätestens bis 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages geräumt zurückzugeben. Bei Schlüsselverlust haftet der Benutzer für den Ersatz des Schlüssels. Zerbrochenes Geschirr, defektes Material oder Beschädigungen an den Einrichtungen und Gebäudeteilen sind bei der Rückgabe des Clubhauses unaufgefordert zu melden. Der Mieter haftet für sämtliche Reparatur- und Ersatzkosten in der Höhe des Neuwertes inkl. Verwaltungsumtriebe. Die entsprechenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

13. Reinigung

Die Endreinigung wird durch den TCES organisiert.

14. Haftung / Sorgfaltspflicht

Der Tennisclub Ebikon Schindler als Eigentümer des Clubhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Belegung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer haften solidarisch für alle Schäden an Umgebung, Clubhaus, Mobiliar und Einrichtungen. Der Vorstand des TCES hält sich das Recht vor, die Wiedervermietung an Personen, Vereine und Gesellschaften zu verweigern, die gegen die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements verstossen.

Die Benutzer des Clublokals sind zur grössten Sorgfaltspflicht verpflichtet. Insbesondere untersagt sind:

- Feuerwerke zu entzünden
- Feuer in der Aussenanlage zu entfachen
- Nach 22.00 Uhr die Aussenterrasse zu benutzen
- Discos zu veranstalten

15. Mietvertrag

Das Benutzungsreglement über die Vermietung und Benutzung des Clublokales "Raiffeisen Lounge" des TCES bildet einen integrierenden Bestandteil des mit dem jeweiligen Mieter des Clublokales abgeschlossenen Mietvertrages.

16. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand des TCES geändert und ergänzt werden.

Der Vorstand, Januar 2014